

Beispiel: Angenommen, ein Versicherter, der seit dem 1. Januar 1913 der Angestelltenversicherung angehört, ist am 1. April d. J. dauernd erwerbsunfähig oder aber 65 Jahre alt geworden. In beiden Fällen besteht ein Anspruch auf Rente.

An Beiträgen hat er geleistet vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921 91 in den Gehaltsklassen F bis J. Der Steigerungsbetrag beträgt für

Table with columns: Anzahl Beiträge, Gehaltsklasse, Beitragssatz, Summe

ferner 15 Beiträge vom 1. Januar 1924 bis 31. März 1925, und zwar

Table with columns: Anzahl Beiträge, Gehaltsklasse, Beitragssatz, Summe

davon 1/10 als Steigerungsbetrag = 14,70 Mt.

Table summarizing annual contribution rates and total amounts for different periods.

oder monatlich 54,55 Mt. Hierzu kommt evtl. Kinderzuschuß für jedes Kind unter 18 Jahren von 36 Mt. jährlich.

Witwen- bzw. Witwerrenten betragen wie bisher sechs Zehntel, Waisenrenten fünf Zehntel, des aus Grund- und Steigerungsbetrag errechneten Ruhegeldes.

Für Beiträge, die auf Grund des § 177 des Verf.-G. für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (RöStL. S. 989) oder für Halboberrenten entrichtet worden sind, wird ein Steigerungsbetrag nur gewährt, wenn der tatsächlich entrichtete monatliche Beitrag mindestens 13,20 Mt. erreicht.

Zu den nach dem 31. Dezember 1922 festgestellten, noch laufenden Renten der Wanderversicherten tritt außerdem vom 1. April 1925 an die Zuschlagsteigerung aus der Invalidenversicherung.

Zweifellos hat diese neue Art der Rentenberechnung in der Invaliden- und Angestelltenversicherung den Rentenempfängern eine Erhöhung der Renten gebracht, die ihnen unter normalen Verhältnissen, ohne Inflation, rechtlich zugefallen hätte.

In Anbetracht dessen, daß die bisherigen Renten bei weitem nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt der Rentenempfänger sicherzustellen, sind die Gemeindevorstände auf Grund der Verordnung über Fürsorgepflicht vom 13. November 1924 (RöStL. I. Seite 100), ferner der Grundzüge über Voraussetzung, Art und Maß öffentlicher Fürsorgeleistungen vom 27. März 1924 (RöStL. I. S. 379) und der Leistungsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß öffentlicher Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RöStL. I. S. 765) angewiesen, den hilfsbedürftigen Rentenempfängern Zuschüsse zu gewähren.

Erhöhen sich nun die Rentenbezüge aus der Invalidenversicherung, dann sinken automatisch die Zuschüsse der Gemeindevorstände. Rein sachlich betrachtet bringt somit die Erhöhung der Invalidenrenten der größten Anzahl der Rentenempfänger keine finanziellen Vorteile.

Aus der Geschichte der Tuchmacherei.

Die ostbayerische Textilindustrie beschäftigt gegenwärtig etwa 45 000 Arbeiter und Arbeiterinnen. Sie stellt deshalb in der deutschen Textilindustrie einen bedeutenden Zweig dar.

Die Wolle für die Tuchweberei gewann man aus der Schafzucht, die schon sehr alt in der Oberlausitz war. In Bautzen, Görlitz und Rammberg fanden Wollmärkte statt, die drei Tage dauerten.

Die Hauptwollmärkte für die gesamte Lausitz waren aber in Bautzen. Diese sollten lediglich „den Tuchmachern dieses Markgrafentums zum Besten gehalten“ werden. Deswegen wurde ein Besuch der Tuchmacher von Bischofswerda, in Bautzen Wolle kaufen zu dürfen, vom Kurfürsten abgelehnt.

Die Herstellung des Tuches war anfangs sehr einfach. Mit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts vermehrte sich aber schon die Anforderungen, die man stellte. Eine Arbeitsteilung setzte sich durch.

Die Länge und Breite des Tuches war genau bestimmt. Die Herstellung nicht einwandfreier Ware wurde mit Geldstrafe belegt. An jedem fertigen Stück mußte der Meister sein Tuch- oder Malzeichen anbringen, nachdem es vom Schmeißer geprüft war.

Im Anfang des 16. Jahrhunderts geriet der Görlitzer Tuchhandel in eine schwere Krise, der Absatz stockte und die Preise sanken um ein Viertel.

Aus der Textilindustrie.

Die Tuchkonvention verhindert eine Preiswindung.

Die Lage der Textilindustrie, gesehen durch die Außenhandelsziffern, ist direkt unhaltbar geworden. Es muß das Bestreben aller darauf gerichtet werden, den Exporthandel mehr als bisher zu fördern, nicht nur, daß man versucht, durch Ermäßigung oder Beseitigung der Umsatzsteuer, die zweifellos stark verteuert für die Textilherzeugnisse wirkt.

Für die Winterzeit waren bereits eine große Anzahl Abschlässe getätigt, bevor der Preissturz eintrat. Die Abnehmerseite forderte nun, daß die Tuchindustrie ihnen eine Preisreduktion zusichern sollte, die den Kursrückgängen aus dem Rohstoffmarkt entsprach.

Riesengewinne der Vereinigten Glasstofffabriken.

Die Gesellschaft hat in dem am 31. Dezember abgelaufenen Geschäftsjahre mit außerordentlichem Erfolge gearbeitet. Der Fabrikationsgewinn beläuft sich auf 10,89 Mill. Mt. oder mehr als ein Drittel des Aktienkapitals.

schreibungen mit 2,78 Mill. Mt. monach ein Reingewinn von 4,50 Mill. Mt. verbleibt. Dabei muß hervorgehoben werden, daß die Abschreibungen außerordentlich reichlich bemessen sind; so ist z. B. bei der Fabrikationsanlage nicht nur der gesamte Zugang von 1,07 Mill. Mt. abgeschrieben, sondern auch noch mehr als 10 Proz. von dem vorherigen Bestande.

Die Gewinne der Vereinigten Glasstofffabriken haben schon seit Jahren die Welt in Staunen versetzt. Es dürfte innerhalb der deutschen Volkswirtschaft kein Unternehmen bestehen, das so ungeheure Gewinne eingeheimst hat, wie die Glasstofffabriken.

Deutscher Außenhandel.

Table showing trade statistics for January and February 1925 in millions of Reichsmarks.

Textilrohstoffe und halbfertige Waren

Table showing textile raw materials and semi-finished goods trade data for January and February 1925.

Fertige Textilwaren

Table showing finished textile goods trade data for January and February 1925.

Die Gesamteinfuhr ist im Februar gegenüber dem Vormonat um 274 Mill. RM. zurückgegangen. Gleichzeitig zeigt aber auch die Ausfuhr eine Verminderung um 60 Mill. RM.

Ueber die Melbournner Beschlässe der Wollmäcker und Wollmakler ist an dieser Stelle bereits berichtet worden. Es bleibt nachzutragen, daß man vorgezogen hat, einige der bereits anberaumten Preissteigerungen völlig ausfallen zu lassen.

Haben die Wolligner geglaubt, die größeren Verkaufspausen würden den Wollhandel daran hindern, weiterhin Verkäufe der alten teuer eingekauften Bestände mit Verlust vorzunehmen, weil sie sich nicht sofort wieder neu eindeckten und durch die jetzt herrschenden billigeren Preise die Verluste ausgleichen können.

(Aus der Zeitschrift für die gesamte Textilindustrie.)

Wenn ich nur noch zwei Sekunden zu leben habe, will ich noch mit meinem letzten Atemzuge rufen: Wollt Ihr Euch retten, so rettet die Krivilegien aus! Es gibt selten eine Schurkerei, die nicht irgend ein fogaannater großer Mann in der Geschichte mit seinem Beispiel so gestempelt hätte, daß sie in einem anderen mit Cyphomismus genannt wird.

Frauen-, Jugend- und Betriebsräteteil

Elendsbilder aus der Heimarbeitsausstellung.

Die vom 28. April bis 15. Mai in den Hallen des Landesausstellungsparkes in Berlin stattfindende Ausstellung von Erzeugnissen der Heimindustrie bietet gegenüber der „Elendsausstellung“ des Jahres 1906 ein etwas anderes Bild. Die Aufrüttelung des öffentlichen Gewissens hat die Gesetzgebung doch veranlaßt, dank dem Druck, den die Gewerkschaften und die Gesellschaft für soziale Reform ausübten, regelnd in die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen einzugreifen. Das Hausarbeitsgesetz vom Jahre 1908, die Lohnämter und die jetzt zwar durch Gesetz festgelegten, aber noch nicht überall in Wirksamkeit gesetzten Fach-

ausschüsse haben etwas zur Verbesserung der Verhältnisse der heimarbeitenden Volksschichten beigetragen. Auch der Versicherungszwang und das Verbot besonders gesundheitlich schädlicher Heimarbeit zeigten doch wenigstens den Willen der gesetzgebenden Körperschaften, die schlimmsten Greuel der Heimarbeit zu beseitigen. Der nimmer rastenden Tätigkeit der Gewerkschaften ist es auch gelungen, durch teilweise organisatorische Erfassung der meist aus Frauen und Mädchen bestehenden Heimarbeiter deren Löhne durch Tarif festzulegen. Viel größere Schichten sind aber dem Organisationsgedanken gar nicht zugänglich. Sie wissen nichts davon, daß der Unternehmer oder Ausgeber dem Arbeiter den Lohn bei der Aushändigung der Arbeit bekanntgeben muß, weil sie vom Heimarbeitsgesetz nichts wissen. Sie wissen nichts von Tarifen, nichts von Lohnämtern, nichts von Fachauschüssen, welche Schlichtungsbarkeit unter Mitwirkung der Heimarbeiter ausüben. Sie kümmern sich um nichts als ihre Arbeit. Die Erkenntnis, daß sie durch solches Verhalten dem Unternehmer oder dem Ausgeber der Arbeit willige Ausbeutungsobjekte sind, geht ihnen völlig ab. Die den Ausstellungsaegenständen beigegebenen Bilder bringen die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter zur Darstellung. In diesen nicht einmal dem Bedürfnis der Familie genügenden Räumen wird Arbeit verrichtet, welche die Gesundheit der Bewohner solcher Wohnungen auf das schwerste schädigt. Darüber hinaus aber auch eine Gefahr für das konsumierende Publikum bedeutet, da sie infiziert mit Krankheitskeimen in den Handel gebracht wird. Es ist also noch Elend mehr als genug in der Heimindustrie vorhanden. Die schmutzigste Art der Heimarbeit, zugleich auch die für die Gesundheit der Arbeitenden gefährlichste kann nur im Bild dargestellt werden. Es ist das Wollereien.

Das auf dem Bild in den Säcken befindliche Material, welches gelesene werden soll, sind Baumwollabfälle aus den Biggnespinnereien, wie sie beim Reinigen der Arbeitsräume als Abfälle zusammenkehrt werden. Die Abfälle enthalten alles mögliche. In der Darstellung befinden sie zum größten Teil aus ungepönnener, schmutziger, mit Öl getränkter Baumwolle, darunter befinden sich Barnreste, Copresse usw. Beim Lesen muß die ungepönnene Baumwolle aus den übrigen Abfällen herausgesucht werden. Die Arbeit wird nach Gewicht bezahlt, pro Kilo 5 Pf. Der Stunden- oder Tagesverdienst richtet sich danach, ob viel oder wenig aus der „Partie“ herauszulesen ist. Die dargestellte „Partie“ um-

faßt 92 Kilo. Daran haben beide Personen je 16 Stunden gearbeitet. Das Verdienstergebnis für diese 16 Stunden ist 4,60 Mk. Das bedeutet, daß beide Personen zusammen 28,75 Pf. pro Stunde bei dieser Schmutzarbeit verdienen. Der Staub und Schmutz, der sich bei dieser Arbeit ansammelt, ist eine besondere Zugabe zu dem Hungerlohn. Es heißt zwar in den Tarifverträgen, daß Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen, deren Entlohnung nicht durch besondere Tarifverträge geregelt ist, in der Entlohnung nicht schlechter gestellt werden sollen, als die in den Betrieben mit gleicher Arbeit Beschäftigten. Das ist bei dieser Bezahlung ganz unmöglich. Die

arbeit ausgegeben. Getragene Kleidungsstücke, Röcke, Hosen, Strümpfe usw. wurden ungewaschen, ungeräumt, mit allem vom Tragen anhaftenden Schweiß und Schmutz in den Wohnungen von den Frauen „gelesen“, Wolle und Baumwolle getrennt gehalten. Knöpfe wurden abgetrennt, damit die Reifstempel nicht beschädigt wird. Zwischen diesen schmierigen Lumpenbergen tummelten sich die Kinder der Arbeitenden, Staubwolken aufwirbelnd, Krankheitskeime in sich aufnehmend. Neben der Tuberkulosegefahr war auch bei dieser Arbeit die Übertragung von Haut- und Geschlechtskrankheiten außerordentlich groß. Zehn Jahre hat sich der Deutsche Textilarbeiterverband unausgesetzt bemüht, durch gesetzliches Verbot des Lumpenlesens das Verbrechen an der Gesundheit der Frauen und Mädchen aus der Welt zu schaffen. Als dann endlich durch Verordnung vom 21. 4. 1920 das Sortieren von Lumpen in der Heimarbeit verboten wurde, hatte man vergessen, das Sortieren von ungewaschener, schmutziger Wolle und Baumwolle in der Heimindustrie ebenfalls zu verbieten. Ein Ein Beweis, wie „gründlich“ unsere Gesetzgebung arbeitet.

So ist es möglich, daß heute noch, nahezu fünf Jahre nach jener Verordnung, in den engen Wohnungen der Arbeiter Arbeiten verrichtet werden, die als ein Verbrechen gegen Gesundheit und Leben der Heimarbeiter bezeichnet werden müssen. Trotz des Verbotes des Lumpensortierens werden doch noch diesem ähnlichen Arbeiten in Heimarbeit verrichtet. Getragene ungewaschene Korsetts werden in Heimarbeit gegeben, dort zerrissen, um Stützeinstebe und Spiralfedern daraus zu entfernen. Dieser Staub lagert auf dem ärmlichen Hausat. In dieser staubgeschwängerten Atmosphäre verbringen die Kinder der Heimarbeiterinnen ihr Dasein. Erst jüngst hat der Verband die Auffichtsbehörde auf diese Umgehung des gesetzlichen Verbots aufmerksam machen müssen. Getragene Korsetts scheint man nicht als Lumpen anzusehen.

Solche Zustände zu beseitigen, wird nur möglich sein, wenn die Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen in größerer Zahl als bisher den Gewerkschaften sich anschließen. Der Weg der Selbsthilfe durch die Organisation ist das einzige Gegebene, am tiefsten stehenden Schichten der Arbeiter. Nur durch sie können die Heimarbeiter zu tariflich geregelten Löhnen kommen. Die Gewerkschaften sind auch berufen, darüber zu wachen, daß die durch Vertrag festgelegten Löhne den Arbeitenden voll ausgezahlt werden.

Wenn durch die Heimarbeitsausstellung das immer noch in großem Umfange vorhandene soziale Elend dieser wirtschaftlich schwächsten Arbeitsgruppen, welches der Allgemeinheit verborgener bleibt, der Öffentlichkeit vermittelt, wenn durch sie die gesetzgebenden Körperschaften an ihre Pflicht, die Schwächsten zu schützen, erinnert werden, dann wird die Ausstellung ihren Zweck voll und ganz erfüllen. Es ist einer Kulturaktion unwürdig, Tausende von Menschen, die für die Gesellschaft Werte schaffen, in Not und Elend versinken zu lassen!!



niedrige Bezahlung für die Schmutzarbeit erklärt sich daraus, daß sie von inaktiven und erwerbslosen Personen verrichtet wird, die nicht organisiert sind und aus Furcht, keine solche Arbeit mehr zu bekommen, auch nicht wünschen, daß die Organisation in diese Lohnverhältnisse eingreift.

Die Stube ist 5 Meter lang, 4 Meter breit und 2,80 Meter hoch. Sie hat 2 Fenster und dient als Wohn-, Schlaf- und Arbeitsraum. Der Mann ist gelernter Kesselschmied, 41 Jahre alt, seit dem 8. Dezember 1923 arbeitslos. Er hat trotz aller Bemühungen in seinem Beruf keine Arbeit finden können. Die Ehefrau ist 28 Jahre alt und leidet an Bauchtuberkulose.

So furchtbar diese Erwerbsverhältnisse sind, so sind sie doch schon etwas besser, als sie 1906 waren. Das „Fleddelchen“-Lumpensortieren für die Kunstwollfabriken wurde früher auch als Heim-

um aus dem Elend herauszukommen. Die Hebung der sozial am tiefsten stehenden Schichten ist Aufgabe der Gewerkschaften. Nur durch sie können die Heimarbeiter zu tariflich geregelten Löhnen kommen. Die Gewerkschaften sind auch berufen, darüber zu wachen, daß die durch Vertrag festgelegten Löhne den Arbeitenden voll ausgezahlt werden.

Wenn durch die Heimarbeitsausstellung das immer noch in großem Umfange vorhandene soziale Elend dieser wirtschaftlich schwächsten Arbeitsgruppen, welches der Allgemeinheit verborgener bleibt, der Öffentlichkeit vermittelt, wenn durch sie die gesetzgebenden Körperschaften an ihre Pflicht, die Schwächsten zu schützen, erinnert werden, dann wird die Ausstellung ihren Zweck voll und ganz erfüllen. Es ist einer Kulturaktion unwürdig, Tausende von Menschen, die für die Gesellschaft Werte schaffen, in Not und Elend versinken zu lassen!!

Wichtiges über das Einspruchsrecht gemäß § 84 ff. B.R.G.

Ein wirklicher Entlassungsschutz, wonach ausgesprochene Entlassungen nichtig sind, ist in dem § 96 B.R.G. für Betriebsräte, in dem Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 für Schwerbeschädigte, in der Stilllegungsverordnung vom 15. Oktober 1923 für alle Arbeitnehmer nur während eines begrenzten Zeitabschnittes und unter bestimmten Voraussetzungen und in Artikel 159 der Reichsverfassung für Kündigungen wegen gewerkschaftlicher Betätigung festgelegt. Neben diesem für die Arbeiterschaft im allgemeinen äußerst mangelhaften Entlassungsschutz gewährt § 84 ff. B.R.G. den Arbeitnehmern in Betrieben mit Betriebsrat gegen vermeintlich unbedingte Entlassungen das Einspruchsrecht. Innerhalb 5 Tagen nach dem Tage der Kündigung hat der betreffende Arbeitnehmer den Einspruch beim Gruppenrat einzureichen. Der Gruppenrat hat unverzüglich eine Sitzung abzuhalten und zu entscheiden, ob er den Einspruch für berechtigt oder für unbedeutend hält. Gibt er dem Einspruch statt, so hat er innerhalb 7 Tagen über die Zurücknahme der Kündigung mit dem Arbeitgeber Verständigungsverhandlungen anzubahnen, und falls die Verhandlungen scheitern, innerhalb weiteren 5 Tagen das Arbeitsgericht zur Entscheidung anzurufen.

Ob die Fristen von 5, 7, 5 Tagen unmittelbar hintereinander folgen müssen, ist in Schriftum und Rechtsprechung umstritten. Trotzdem eine reichsgerichtliche Entscheidung vorliegt, wonach entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Fristen unmittelbar aufeinander zu folgen haben, wird von den Gerichten und von der Wissenschaft vorherrschend die gegenteilige Rechtsauffassung vertreten, und zwar mit der Begründung, daß es in Großbetrieben, wo fast täglich zahlreiche Entlassungen ausgesprochen werden, unmöglich ist, innerhalb 7 Tagen nach Eingang des Einspruchs die Verständigungsverhandlungen anzubahnen und zum Abschluß zu bringen. Wir schließen uns nach wie vor der herrschenden Spruchpraxis an. In jedem Falle wird es jedoch im Interesse der gekündigten Arbeitnehmer liegen, die Fristen möglichst kurz aufeinander folgen zu lassen, um das Verfahren in kürzester Zeit zum Abschluß zu bringen.

Über den Einspruch entscheidet das Arbeitsgericht gemäß § 87 B.R.G. endgültig. Wird die Kündigung als unbedeutend anerkannt, so ist dem Arbeitgeber von Seiten des Arbeitsgerichts, falls er die Weiterbeschäftigung ablehnt, eine Entschädigungspflicht aufzuerlegen. Die Höhe der vom Arbeitsgericht festzusetzenden Entschädigungssumme richtet sich nach der Dauer der Beschäftigung des gekündigten Arbeitnehmers und darf für jedes Jahr seiner Tätigkeit in dem Betriebe bis zu einem Zwölftel, nicht aber über sechs Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes festgesetzt werden. Besondere Beachtung verdient der Hinweis, daß das Arbeitsgericht in jedem Falle die genaue Höhe der von dem Arbeitgeber zu zahlenden Entschädigungssumme in dem Urteile angeben muß, andernfalls bei Zahlungsverweigerung die Eintreibung durch Zwangsvollstreckung erhebliche Schwierigkeiten verursacht. Innerhalb drei Tagen nach Kenntnis vom dem Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung des Arbeitsgerichts hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mündlich oder durch Aufgabe zur Post zu erklären, ob er die Weiterbeschäfti-

gung wählt. Erklärt er sich nicht, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt.

Um sich vor der Zahlung einer Entschädigungssumme bei ungerichteter Kündigung zu sichern, versuchen einzelne Arbeitgeber die Anrufung des Gruppenrates zwecks Einleitung des Einspruchsverfahrens mit den erdenklichsten Mitteln zu hintertreiben. Durch Irreführung der gekündigten Arbeitnehmer glauben sie die Verifizierung der für die Geltendmachung des Einspruchs vorgesehene Frist von 5 Tagen zu erzielen, um die Anrufung des Arbeitsgerichts überhaupt illusorisch zu machen. Zur Illustration eines derartigen allerdings mißglückten Falles geben wir nachstehend ein Urteil der arbeitsgerichtlichen Kammer des Schlichtungsausschusses in Odenburg vom 12. August 1924 wieder:

Tatbestand: „Die Beklagte kündigte vor kurzem einer großen Zahl von Arbeitern das Arbeitsverhältnis. Eine Anzahl der gekündigten erhob durch Anrufung des Arbeiterrats Einspruch. Die Firma stellte diesen Leuten ein Schriftstück folgenden Inhalts zu:

„Sie haben gegen die ausgesprochene Kündigung zum 4. August Einspruch beim Arbeiterrat erhoben. Es wäre richtiger gewesen, Sie hätten Ihren Einspruch bei Ihrer vorgesehene Stelle angebracht. Den Einspruch wollen Sie jetzt in der Abteilung Lohnkontor baldmöglichst nach Arbeitschluß anbringen.“

Ferner machte sie durch Anschlag in Betriebe folgendes bekannt: „Wir machen darauf aufmerksam, daß etwaige Einsprüche gegen Kündigungen in der Abteilung Lohnkontor nach Arbeitschluß anzubringen sind.“

Der Kläger verlangt eine Entscheidung dahin, daß dieses Vorgehen ungesetzlich ist. Auf die Klage wird Bezug genommen. Die Beklagte hat Abweisung beantragt. Sie hat in erster Linie die Klagemöglichkeit bestritten. Zur Sache selbst hat sie erklärt, daß sie durch die getroffenen Maßnahmen die Rechte der Arbeitnehmer keineswegs schmälern wollte, sondern nur eine Vereinfachung der praktischen Durchführung des Einspruchsverfahrens im Auge gehabt habe. Es habe nämlich zunächst im Lohnkontor entschieden werden sollen, ob der Einspruch nicht von vornherein anerkannt werden sollte. Im einzelnen wird auf den Schriftsatz der Beklagten vom 6. August 1924 Bezug genommen.

Gründe: Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts zur Entscheidung der vorliegenden Streitfrage ergibt sich aus § 93 Ziff. 3 B.R.G. in Verbindung mit Art. 11 § 1 Ziff. 5 der V.D. vom 30. Oktober 1923.

Was die Entscheidung in der Sache selbst betrifft, so ist der Beklagten ohne weiteres zuzugeden, daß sie das Recht hat, eine Kündigung ohne Mitwirkung des Arbeiterrats wieder zurückzunehmen, da ihr zweifellos die Entscheidung darüber zusteht, ob ein gekündigtes Arbeitsverhältnis trotz Kündigung fortbestehen soll, wenn der betreffende Arbeitnehmer damit einverstanden ist. Die Art des Vorgehens erscheint dem Gewerbegericht jedoch mit den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes nicht vereinbar. In den Mitteilungen bzw. der Bekanntmachung werden die Arbeitnehmer darauf hingewiesen, daß Einsprüche gegen Kündigungen bei den Dienststellen der Beklagten selbst anzubringen sind. Wenn damit auch eine Vereinfachung der Behandlung anlässlich einer Massenkündigung bezweckt sein mag, ohne die Absicht, die Rechte der

Arbeitnehmer gemäß § 84 ff. B.R.G. zu schmälern, so liegt doch die Gefahr nahe, daß ein solches Vorgehen irreführend wirkt. Es kann damit bei den einzelnen Arbeitern die Meinung hervorgerufen werden, daß eine Dienststelle der Beklagten die Stelle sei, wo sie den Einspruch gemäß § 84 ff. B.R.G. anzubringen haben. Die Folge könnte sein, daß sie aus diesem Grunde die nicht veränderbare Frist von 5 Tagen verlieren würden, wenn die Kündigung nicht zurückgenommen würde und sie in dieser Zeit den Arbeiterrat nicht anrufen würden. Es wäre daher angebracht gewesen, eine andere Form der Mitteilung und Bekanntmachung zu wählen und darin deutlich den Zweck derselben zum Ausdruck zu bringen. Nach Ansicht des Gewerbegerichts verstößt die von der Beklagten gewählte Form der Ausdrucksweise gegen § 93 Ziff. 3 in Verbindung mit § 84 B.R.G. als Eingriff in die Zuständigkeit des Arbeiterrats. Die Klage erwies sich somit als begründet.“

Es erscheint angebracht, besonders darauf hinzuweisen, daß in jedem Falle unverzüglich nach der Kündigung der Einspruch beim Arbeiterrat einzureichen ist. Erst wenn das gesetzliche Einspruchsverfahren eingeleitet worden ist, dann steht es jedem Arbeiter frei, nebenher noch Einspruch beim Arbeitgeber zu erheben.

6. Ausstellung „Nadel und Schere“.

Die Schneiderinnung zu Berlin veranstaltet vom 2. bis 5. Mai d. J. in den Gesamtsprachräumen der Philharmonie zu Berlin W., Bernburger Straße 22/23, ihre 6. Fachausstellung „Nadel und Schere“. Es ist der Ausstellungsleitung gegliedert, eine für die gesamte Textil- und Textilien verarbeitende Industrie bedeutende Errungenschaft für die Ausstellung zu geminnen; so werden an jedem Ausstellungstage nachmittags chemische Stoff- und Materialprüfungen vor den Augen der Besucher demonstrativ ausgeführt. Nicht unerwähnt soll die angegliederte Lehrlingsarbeiten-Ausstellung der Damen- und Herrenschneiderei sowie die diesmal in ganz großzügiger Weise zum Ausdruck kommende Beteiligung der Kürschner-Fachschule Berlins bleiben. Es wird also nicht nur dem Fach-, sondern auch dem großen Publikum in der Ausstellung gezeigt, auf welcher künstlerischer Höhe heute der Ausbildungs- und Werdegang dieser Handwerke steht. Da außerdem auch jeden Nachmittag um 2 und um 7 Uhr die so beliebten Modenvorführungen stattfinden, so ist der Besuch dieser interessanten sowie auch lehrreichen Ausstellung, die sich aber auch gleichzeitig als günstigste Einkaufs- und Orientierungsquelle für alle unsere Rohmaterialien erweist, nur zu empfehlen. Die letzten Errungenschaften auf dem Gebiete der Technik und des Maschinenwesens sind ebenfalls in der Ausstellung in vollem Betrieb vereinigt. Es sollte deshalb niemand in der Zeit vom 2. bis 5. Mai d. J. den Besuch der Ausstellung „Nadel und Schere“ in der Philharmonie zu Berlin W., Bernburger Straße 22/23, veräumen. — Bei Vorzeigung irgendeines Ausweises an der Tagestafel, aus dem die Zugehörigkeit hervorgeht, bedeutend ermäßigte Eintrittspreise.

